

## **Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung**

**Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur NW104 LK Borken**

### **Laufzeit**

Laufzeit der Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur“ für die Kommunen im Kreisgebiet Borken (NW104 LK Borken): 01.01.2020 – 31.12.2022

Die Regelungen in dieser Anlage 7 sind befristet bis zum 31.12.2022. Die Wirksamkeit endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Befristung dieser Anlage 7 lässt insbesondere die Regelungen in § 11 und § 12 Abs. 4 der Abstimmungsvereinbarung unberührt.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie der von den Systemen gemäß VerpackG benannte gemeinsame Vertreter verpflichten sich, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung der Anlage 7 Verhandlungen über eine Verlängerung der Laufzeit oder eine neue Vereinbarung zum Regelungsinhalt der Anlage 7 miteinander aufzunehmen.

## **Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung für den Kreis Borken (NW104)**

### **Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG**

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

#### **§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs**

Die Städte Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Isselburg, Rhede, Stadthoorn, Velen, Vreden und die Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken, Schöppingen, Südlohn sowie der Kreis Borken als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: öRE) betreiben jeweils ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und machen den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer/seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

Als vom Kreis Borken beauftragte Dritte wird die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), eine 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises Borken, mit der gemeindeübergreifenden Koordination und Abwicklung der Verwertung des Altpapiers inklusive der Abrechnung (§ 8 dieser Anlage) beauftragt.

#### **§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil**

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des öRE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum **31.12.2022**.

#### **§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung**

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der jeweilige öRE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Sofern der Mitbenutzungsanspruch ab 01.07.2020 wirksam wird:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (Mg) x  €/Mg (netto)<sup>1)</sup> Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)

Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktagen nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

1) /Mg (netto) zzgl. wirtschaftlicher Ausgleich i.H.v. /Mg (netto) für 1. Halbjahr 2020

## § 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf  $\text{€}/\text{Mg}$  festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG.

Dieser setzt sich zusammen aus einem

Wertausgleich in Höhe der jeweiligen vom örE nach Maßgabe seiner Verwertungsverträge erzielbaren Erlöse; diese betragen im Dezember 2018  $\text{€}/\text{Mg}$ . Dieser Wert wird monatlich fortgeschrieben und gem. folgender Berechnungsformel angepasst: Siehe Anhang 1 (Anpassungsformel der Verwertungsverträge); im Fall einer Neuvergabe der Verwertung durch den örE erfolgt eine entsprechende Anpassung (Hinweis: Aufgrund einer Neuvergabe der der PPK-Vermarktung zu Beginn des Jahres 2021 wird das Basisentgelt neu bestimmt und ggf. eine andere Preisgleitklausel zugrunde gelegt);

sowie einem Ausgleich von  $\text{€}/\text{Mg}$  für die Zusatzkosten der Übergabe,

jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

4. Das Wahlrecht bis zum **8.4.2020** verbindlich für die Laufzeit auszuüben, ansonsten gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart. Eine rückwirkende Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs an das jeweilige System erfolgt nicht, sondern frühestens zu Beginn des nächsten Quartals, das auf das Datum der Ausübung des Wahlrechts folgt.

## § 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

## § 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.

4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.

5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

## § 7 Nachweise

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiededatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.

4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

## § 8 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.

3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

5. Aus steuerrechtlichen Gründen vereinbaren die Parteien einen Zuschlag in Höhe von 15 €/Mg auf das Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1, welches der örE entsprechend Abs. 1 in Rechnung stellt, und auf die Erlösbeteiligung nach § 4 Abs. 2, welche das System im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung dem örE in Rechnung stellt. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt das System diesen Zuschlag dem örE in Rechnung. Der örE ist zur Aufrechnung mit dem jeweiligen monatlichen Entgelt gem. § 3 Abs. 1 berechtigt.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

### **§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang**

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

### **§ 10 Altverträge**

Zum 30.06.2020 enden die ggf. zwischen den unter § 1 Satz 1 genannten örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen noch geltenden Leistungsverträge für PPK ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme spätestens zum 30.06.2020 beenden.

### **§ 11 Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung wird zum 1.1.2020 wirksam und endet am 31.12.2022.

Der Mitnutzungsanspruch (siehe § 1 dieser Anlage) wird wegen der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abstimmungsvereinbarung noch bestehenden privatrechtlichen Leistungsverträge erst zum **01.07.2020** umgesetzt.

Das Wahlrecht gem. § 4 Nr. 4 ist bis zum **8.4.2020** verbindlich zu erklären.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

## **Anhang 1: Entgeltanpassung gem. § 4 (3)**

Hinweis: Die nachfolgende Entgeltanpassung wird sich entsprechend der anstehenden PPK-Ausschreibung zu Beginn des Jahres 2021 verändern.

### § 9

#### Entgeltanpassung

(1) Nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2019, kann das vereinbarte Entgelt für die Übernahme- und Verwertungslogistik gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Bedingungen des Abs. 2 Satz 1 bis 3 erfüllt sind.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times (0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}} + 0,20 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}} + 0,10 \times K_{\text{neu}}/K_{\text{alt}} + 0,35)$$

#### Kurzlegende:

P = Personalkosten

D = Dieseldieselmotoren (Mineralölenergie)

K = Kraftwagen und Kraftwagenteile

\* Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.

(2) Grundlage für die Anpassung des Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes/dem Monatsverdienst vom Juli des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes/dem Monatsverdienst vom Juli des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. bei erstmaliger Anpassung mit dem Stand bei Vertragsabschluss (Ausgangsbasis: Mai 2017).

Eine Entgeltanpassung kann nur dann verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsabschluss) ohne Aufrundung > 3 % beträgt.

Die Anpassung des Entgeltes für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Die neuen Entgelte gelten ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Monatsverdienst (Maximalwert) der Vergütungsgruppe 5 aus dem Bundes-Entgelttarifvertrag für den Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE); veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der amtlichen Online-Tarifdatenbank, Wirtschaftszweig: 390 (Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung), bundesweit, für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft – Bundesrepublik Deutschland (Tarifvertragsnummer 90000002). Mit dem Monatsverdienst sind alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen (z. B. Urlaub, Urlaubsgeld, Einmalzahlungen – auch aufgrund von ausgebliebenen Tarifierhöhungen –, Jahressonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, tarifliche Arbeitszeitvereinbarungen) ausgeglichen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist der am 1. Mai 2017 geltende Monatsverdienst (Maximalwert) der Vergütungsgruppe 5.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölenergie, Dieseldieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher, derzeit lfd. Nr. 175; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Mai 2017.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe K ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile, Lastkraftwagen mit Selbstzündung, derzeit lfd. Nr. 570; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Mai 2017.

Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Entgelte sind centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.